



Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a

Straßenverkehrs- und zulassungsrechtliche Behandlung von Umzugsfahrzeugen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

Überarbeitete Ausgabe der Version in VerkehrsINFO 1/99

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ; in Kraft ab 01.03.2007, Verkündigungsstand: 19.06.2009 im Zusammenhang mit dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 /VKBL. 406)

Datum 20.Oktober 2010
Sachbearbeiter Stehlin/Ehret

Aufgrund von zum Teil tragischen Unfällen im Zusammenhang mit Fasnacht-Fahrzeugen in der Vergangenheit ist es aus Gründen der Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern unerlässlich, ein bestimmtes Sicherheitsniveau einzuhalten. Dabei liegt es sicher nicht im Interesse der Polizei, die Narrenzünfte und örtlichen Vereine durch kleinliches Verhalten zu verärgern.

Von den Verwaltungsbehörden werden an die Veranstalter schon seit Jahren Merkblätter ausgeteilt, um über die Gestaltung und Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen zu informieren.

Die nachfolgenden Hinweise sollen dazu dienen, den Polizeibeamten und Veranstaltern, die spezielle Problematik von Umzugsfahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen näher zu bringen und ihnen eine Überprüfung zu erleichtern.

1. Allgemeines

Die 2.Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gilt nur für

Zugmaschinen mit einer bbH bis 60 km/h
und

Anhängern hinter diesen Zugmaschinen,
welche an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen teilnehmen.

Nicht jedoch für Pkw, Lkw und KOM. Diese müssen allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Tel.: 07641/582-541, Fax.: 07641/582-550 Emmendingen.PD.VPOL@polizei.bwl.de
Verkehrspolizei Emmendingen, Sachbearbeiter: Stehlin/Ehret



**Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a**

Bei baulichen Veränderungen oder Personentransport auf Ladefläche etc. ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Für die Veranstaltung von Umzügen ist eine **Sondernutzungserlaubnis** nach § 29 (2) StVO erforderlich. Der Antragsteller hat rechtzeitig zu prüfen, ob auf der Umzugsstrecke Peitschenmasten, Brücken, Kabelanlagen oder Sonstiges vorhanden sind und ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen den Personen und den oben genannten Einrichtungen gewährleistet ist.

Zu beachten ist, dass die An- und Aufbauten von Umzugsfahrzeugen zur Ladung zählen und somit die Vorschriften der § 22 StVO gelten, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Achtung:

Fahrzeug die wesentlich verändert wurden* und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtliche anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Eine wesentliche Änderung liegt dann nicht vor, wenn die technischen Abmessungen nicht überschritten werden und Personen nur auf der Fahrzeug bzw. Anhänger ebene befördert werden.

Im Falle einer wesentlichen Änderung wird der Transport von Personen nur dann erlaubt, wenn eine gefahrlose Beförderung auf der geplanten Umzugsstrecke möglich ist.

** wesentliche Veränderungen sind, Marke Eigenbau und Veränderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zul. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden*

Bei Überschreitung der vorgegebenen Maße und Gewichte oder einer durch Auf- oder Anbauten bedingten Sichtbehinderung des Fahrers ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen / Prüfers einzuholen.

Eine Abnahmepflicht durch den Polizeivollzugsdienst besteht nicht, da die Beurteilung der Verkehrssicherheit grundsätzlich durch die Erlaubnisbehörde dem Veranstalter aufgetragen worden ist.



Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a

2. Überprüfungen

2.1 Fahrzeugführer

- 2.1.1 Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit
- 2.1.2 Mitführen von Führerschein, Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I und / oder Betriebserlaubnis/Einzelgenehmigung/Typenbescheinigung
- 2.1.3 Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Schäden abdeckt, welche auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung zurückzuführen sind. Der Nachweis ist schriftlich mitzuführen und vorzulegen.
- 2.1.4 Mindestalter beachten: bei FS-Klasse L, 4 / 5 (alt) und B oder T, = **18 Jahre**

2.2 Fahrzeuge

- 2.2.1 Die **Bremsanlage** muss sicher bedienbar und wirksam sein.
- 2.2.2 Die **Beleuchtung** muss funktionstüchtig und sichtbar sein
(Ausnahme siehe Pkt. 3.1).
- 2.2.3 Ein amtliches **Kennzeichen/Wiederholungskennzeichen** muss sichtbar und vorhanden sein;
rote Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen sind nicht erlaubt.
- 2.2.3.1: Kennzeichnungspflicht bei der An- und Abfahrt; die Fahrzeuge sind nach § 58 StVZO mit einem Geschwindigkeitsschild für die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsgeschwindigkeit) zu kennzeichnen.



**Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a**

- 2.2.4 Ein ausreichendes **Sichtfeld** nach allen Seiten muss u.U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein (sh. Anlage).
- 2.2.5 Durch bauliche Veränderungen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kfz und Anhängern erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

2.3 Zugzusammenstellung

- 2.3.1 Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- Das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fzg.-schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten entsprechend der 2. VO Ausnahmen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Nr. 5 (Muster für Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen).
- Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein.
- Die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

- 2.3.2 Nach § 32 a Abs. 1 StVZO darf hinter Kraftfahrzeugen nur ein Anhänger mitgeführt werden. Hinter Zugmaschinen dürfen zwei Anhänger mitgeführt werden, wenn die für Züge zulässige Länge gem. § 32 Abs. 2 StVZO nicht überschritten wird.



Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a

Abmessungen	Länge	Länge mit Ladung	Höhe	Breite
Einzelfahrzeuge:	12,00 m	15,00 m	4,00 m	2,55 m
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	12,00 m	15,00 m	4,00 m	3,00 m
SAM mit Anhänger (nur 1 Anhänger. zulässig)	18,00 m	20,75 m	4,00 m	3,00 m
Zugmaschine mit Anbaugerät	18,00 m	20,75 m	4,00 m	3,00 m
Zugmaschine mit Anhänger (max. 2 Anh)	18,00 m	20,75 m	4,00 m	2,55 m

2.3.3 Bremsanlagen

- **Mehrachsig** Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben,
 - in Form einer Auflaufbremse, wobei der Ansprechweg 2/3 des Gesamthubes nicht überschreiten darf. Die Rücklaufsperrung darf nicht eingelegt bzw. blockiert sein,oder
- eine Fremdkraft-Bremsanlage (Druckluftbremse). Die Bremskolbenmüssen bei Betätigung des Bremspedals ausfahren. Die Stellung des Bremskraftreglers - falls vorhanden - ist zu überprüfen (Stellung: Leer-, Halb-, Vollast). Sie muss dem Beladezustand entsprechen.
- **Einachsige** Anhänger benötigen eine eigene Bremse bei mehr als 3 t Gewicht oder wenn die zulässige Achslast größer ist als die Hälfte des Leergewichtes des ziehenden Kfz.

2.3.4 Bei **Zuggabeln** muss die Bodenfreiheit gewährleistet sein.

2.3.5 Bei **Steckbolzenkupplungen** muss der Steckbolzen gesichert sein.

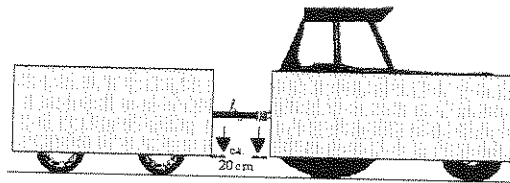
2.3.6 Bei Personenbeförderungen mit **zweiachsigen Anhängern** muss dieser an der gelenkten Achse einen Drehkranz oder eine ähnliche Einrichtung als Schutz gegen seitliches Abkippen haben.



Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a

2.4 Verkleidung und Aufbauten

- 2.4.1 Das zGG und die Maße der **An- und Aufbauten** müssen eingehalten werden. Zulässige Abmessungen gem. § 22 StVO, §§ 32, 34, StVZO Die Aufbauten sind als Ladung anzusehen (Abmessung siehe unter Punkt 2.3.2).
- 2.4.2 **Aufbauten** müssen sicher gestaltet und fest am Anhänger angebracht sein. Scharfkantige und sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen.
- 2.4.3 Eine stabile **Seitenverkleidung**, die ca. 20 cm über dem Boden endet, muss an Zugmaschine und Anhänger vorhanden sein.
- 2.4.4 Die **Räder** eines Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.
- 2.4.5 Eine **Berührung** der elektrischen Oberleitung mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.
- 2.4.6 Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern und Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

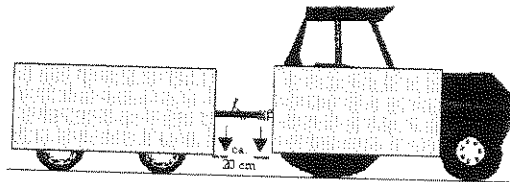


In der oben angeführten Darstellung ist eine optimale Seitenverkleidung abgebildet. Sie entspricht unserer Vorstellung einer idealen Schutzmaßnahme gegen seitliches Hineinspringen von Kindern / Zuschauern. Bei jüngsten Beobachtungen von Faschnachtsumzügen stellte sich heraus, dass der weitaus größte Anteil von Umzugsfahrzeugen mit solchen „Vollverkleidungen“ versehen war.



**Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a**

Der Landespolizeidirektion Freiburg ist bekannt, dass seit dem Jahr 1991 über das Regierungspräsidium Freiburg und die jeweiligen Straßenverkehrsbehörden Merkblätter für Narrenzünfte und örtliche Vereine zur sicheren Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen verteilt wurden. Diese Merkblätter finden noch heute Verwendung. Sie enthalten Abbildungen einer Zugmaschine, deren Seitenverkleidung die Vorderräder **nicht abdeckt**.



Diese Version stellt die **Mindestanforderung** einer Seitenverkleidung dar, ausgehend von der Tatsache, dass insbesondere nach vorne ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein muss und vor der Zugmaschine befindliche Kinder / Passanten rechtzeitig gesehen werden können.

Beide Verkleidungsvarianten sind vertretbar.

Das Regierungspräsidium Freiburg sieht derzeit keinen Grund von der Mindestforderung der „Halbverkleidung“ abzuweichen.

Im Nachgang weisen wir ferner darauf hin, dass entgegen unserer Aussage in der VerkehrsINFO 01/99 bei Brauchtumsveranstaltungen die zulässigen Abmessungen und Gewichte der Umzugsfahrzeuge überschritten werden dürfen, wenn durch Gutachten (aaS /Prüfer für den Kfz-Verkehr) bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

VO zur Änderung der Zweiten VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften / VkBf. 1992 , Heft 13, Seite 345



**Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a**

2.5 Sonstiges

- 2.5.1 Während der Umzugsteilnahme muss durch eine technische Sicherung oder durch Begleitpersonen sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können. Insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunknen gerechnet werden.
- 2.5.2 Für andere Umzugsfahrzeuge außer Kfz und ihren Anhängern gelten hinsichtlich ihrer äußeren Sicherheit und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche die gleichen Bestimmungen.
- 2.5.3 Pferde und andere Zugtiere müssen schrecksicher sein und von einem altersmäßig geeigneten Führer sowie einer weiteren Person begleitet werden. Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse aufweisen.
- 2.5.4 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.



Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a

3. Rechtliche Bestimmungen

3.1 Zulassungsrechtliche Bestimmungen

Grundsatz	Ausnahmen
§ 3 Abs.1 FZV Zulassungspflicht	<p>§ 1 (1) der Zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften³</p> <p>Fahrzeuge bis 6 km/h benötigen lediglich einen Herstellernachweis oder ein Gutachten/Sachverständigengutachten über die bbH</p> <p>Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h und deren Anhänger sind u.a. bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie bei An- und Abfahrten von der Zulassungspflicht ausgenommen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis und ein Nachweis darüber ausgestellt ist und2. jeder Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist

³Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ; in Kraft ab 01.03.2007, Verkündigungsstand: 19.06.2009 im Zusammenhang mit dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 (VKBL. 406)

Grundsatz	Ausnahmen
§ 17 StVO Beleuchtung	<p>§ 1 (1a) der Zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften⁴</p> <p>Wenn die Beleuchtung der Fahrzeuge wegen Dämmerung, Dunkelheit oder sonstiger Sichtverhältnisse nicht erforderlich ist, dürfen vorgeschriebene oder für zulässig erklärte lichttechnische Einrichtungen verdeckt sein.</p> <p>Zusätzliche lichttechnische Einrichtungen dürfen ohne Änderung der Fahrzeugpapiere angebracht sein.</p> <p>Gilt nur während örtlicher Brauchtumsveranstaltung, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.</p>



Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a

• 3.2 Fahrerlaubnisrecht

Grundsatz	Ausnahmen
§ 5 (1) StVZO (alt)	§ 1 (2) der Zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ⁴ Bei Bedingungen des § 1 (1) der Zweiten Verordnung genügt zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern die Fahrerlaubnisklasse 5 (nicht mehr als 32 km/h), wenn der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6 Fe§ 6 FeV ab 01(ab.01.1999)	Fahrerlaubnisklasse L oder T; und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Klasse L jedoch nur bis zu einer bbH von nicht mehr als 32 km/h

3.3 Personenbeförderung

Grundsatz	Ausnahmen
§ 21 StVO	§ 1 (3) der Zweiten Ausnahmereverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Personenförderung auf Anhängern ist nur während des Umzuges erlaubt, wenn: - die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist und - für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen besteht. - siehe auch Pkt. 2.3.4 und 2.4.2 dieser Ausführung. Für Personenbeförderungen bei An- und Abfahrten zu Brauchtumsveranstaltungen ist eine Ausnahmegenehmigung nach §§ 21 (2), 46 (1) Nr. 5 a StVO erforderlich. Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn geeignete (fest mit dem Fahrzeug verbundene) Sitzgelegenheiten vorhanden sind.



Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a

3.4 Bedingungen

Die Ausnahmen der Pkt. 3.1, 3.2 und 3.3 gelten nur, wenn

- für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung für diesen besonderen Einsatz bei der Brauchtumsveranstaltung abgeschlossen ist.
- während der Brauchtumsveranstaltungen mit Schrittgeschwindigkeit gefahren wird,

3.5 Außerdeutsche Fahrzeuge

Für ausländische Fahrzeuge sind der Versicherungsnachweis und der Nachweis eines Sachverständigen zu erbringen, dass die Bestimmungen entsprechend der 2. VO Ausnahmen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Nr. 5 (Muster für Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen) eingehalten werden. Der Nachweis ist in deutscher Sprache vorzulegen und muss vom Sachverständigen unterschrieben sein.

Es gelten die Bestimmungen für den internationalen Verkehr (Übereinkommen für den Straßenverkehr, IntKfzVO, PflVersAus!).



Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a

Anlage

„Straßenverkehrs- und zulassungsrechtliche Behandlung von Umzugsfahrzeugen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen“

Zu: 2.2.4 Ausreichendes Sichtfeld

Gem. § 35 b (2) StVZO muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld¹ unter allen Betriebs- und Witterungsverhältnissen gewährleistet sein.

Als ausreichend² gilt das Sichtfeld, wenn die Sichtgrenze, d.h. die Grenze der Fläche auf der Fahrbahn, die vom Fahrzeugführer wegen der Bauart des Fahrzeuges nicht mehr eingesehen werden kann, sich innerhalb eines Halbkreises von 12 m Radius (Sichthalbkreis) befindet.

Für die Ermittlung der Sichtgrenze sind die Augen des Fahrers in einem Punkt (Augenpunkt) vereinigt anzunehmen. Dieser Punkt liegt auf einer Senkrechten in 700 mm Höhe über dem unbelasteten in Mittelstellung befindlichen Fahrersitz. Die Senkrechte ist in 130 mm Abstand von der Vorderkante der Rückenlehne auf der Mittellinie des Sitzes zu errichten. Von diesem Punkt aus ist die Sichtgrenze auf der Fahrbahn bei leerem Fahrzeug festzustellen.

Die freie Sicht nach vorn muss von der Grundlinie eines Sichtkeils an, die als Sehne auf dem Sichthalbkreis gemessen mind. 9,5 m betragen muss, gewährleistet sein (Abb. 1).

Bauartbedingt können diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden.

Gem. § 23 (1) StVO ist der Fahrzeugführer nun dafür verantwortlich, dass seine Sicht durch den Zustand des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird.

Zu 2.2.7 Anhängerverbindungen

Die Verbindung zum Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.



**Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a**

Dabei ist im Einzelnen auf folgendes zu achten:³

• Typenschild

Ein Typenschild muss an der Oberseite der Anhängerkupplung angebracht sein.

• Kupplungstraverse (Rahmenquerträger am Zugfahrzeug)

Die Traverse auf sichere Befestigung überprüfen, besonders ist auf aufgebrochene Schweißstellen, Brüche, Materialrisse und Korrosionsschäden zu achten. Die Traverse darf nicht mehr Bohrungen aufweisen, als zur Befestigung der Kupplung notwendig sind (Bohrungen für Kabeldurchführung ausgenommen).

• Befestigung der Anhängerkupplung

Sämtliche Befestigungsschrauben müssen vorhanden und richtig angezogen sein. Sie müssen vergütet, d.h. von einer bestimmten Zugfestigkeit sein. Vergütete Schrauben haben eine Prägung auf dem Schraubenkopf.

• Axialspiel der Kupplung

Spiel der Feder im Federgehäuse durch Hin- und Herbewegung der Kupplung in Längsrichtung feststellen. Es darf kein merkliches Spiel vorhanden sein, da sonst Schlagbeanspruchungen auftreten, welche zu Gewindeschäden an der Führungsstange und Abschlussmutter führen.

• Fangmaul

Das Fangmaul darf keinerlei Beschädigungen aufweisen. Im gekuppelten Zustand muss das Fangmaul ohne besonderen Kraftaufwand horizontal - bei Kupplungen mit Gelenk und zylindrischen Kupplungsbolzen auch vertikal - schwenkbar sein. Bedingt durch zwei unter dem Fangmaul angebrachte Zugfedern, muss dasselbe in Mittelstellung zurückgehen.

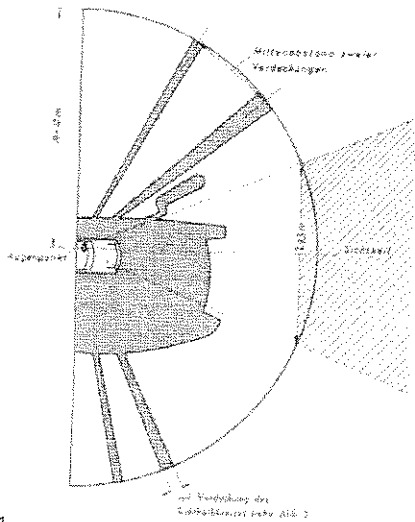
Bei angehobenen Kupplungsbolzen muss das Fangmaul in Mittelstellung arretiert sein. Einwandfreie Fangmaulregulierung ist für unfallfreien Kupplungsvorgang von großer Bedeutung, denn nur im starren Zustand kann das Fangmaul die Zuggabel richtig einführen.

• Kupplungsbolzen, untere Lagerbüchse, Kontrollanzeiger/Kontrollstift

Der Kupplungsbolzen hat einen genormten Durchmesser von 38 mm; er darf nicht wesentlich abgenutzt sein. Die Verschleißgrenze liegt bei 36,5 mm. Ausnagungen an dem bauchigen Teil des Kupplungsbolzen lassen sich leicht durch Befühlen mit einem Finger feststellen.



Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a



- 1 Quelle: Mindorf, Peter, Verkehrskontrollen, Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen, Boorberg, Stuttgart - Losebl.-Ausg., S. I/D 16 - 18
- 2 Richtlinien für die Sicht aus Kraftfahrzeugen vom 4.12.1962 (VkBf. 1962, S. 669), geändert am 6.8.1975 (VkBf. 1975, S. 443).

Abb. 1

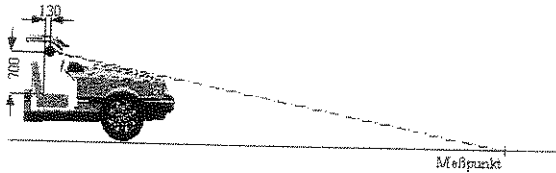
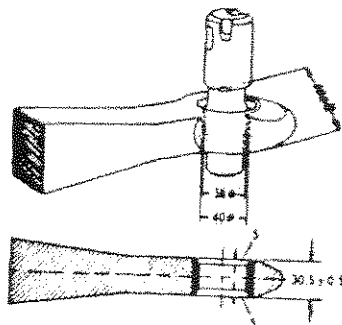


Abb. 1

- 3 Quelle: Mindorf, Peter, Verkehrskontrollen, Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführern und Fahrzeugen, Boorberg, Stuttgart - Losebl.-Ausg., S. I/E 21 - 24



Die genormten Maße für Kupplungsbolzen und Zugöse; Spiel im Neuzustand 2 mm. Das Spiel sollte insgesamt nicht größer als 5 mm sein.

Tel.: 07641/582-541, Fax.: 07641/582-550 Emmendingen.PD.VPOL@polizei.bwl.de
Verkehrspolizei Emmendingen, Sachbearbeiter: Stehlin/Ehret



**Polizeidirektion Emmendingen
-Verkehrspolizei-
79312 Emmendingen, Bismarckstraße 2a**

Der Kupplungsbolzen darf in der unteren Lagerbüchse kein zu großes Spiel haben. Die untere Lagerbüchse muss freien Durchgang haben. Einlegen von Gummistücken - häufig zur Verhinderung von Klappergeräuschen infolge zu großen Spiels - ist geradezu lebens-gefährlich, da dadurch richtiges Feststellen des Bolzens verhindert werden kann.

Der Kontrollanzeiger/Kontrollstift darf im eingekuppelten Zustand aus seiner Führungsbüchse nicht herausstehen, da er sonst nicht richtig eingekuppelt ist. Funktion der automatischen Sicherung des Kupplungsbolzens in seiner unteren Stellung kann dadurch überprüft werden, in dem ein kräftiger Druck von unten auf den Kupplungsbolzen ausgeübt wird. Lässt sich dieser weiter als 4 mm nach oben bewegen, ist eine Instandsetzung erforderlich.

• Reparaturen / Kontrollen

Etwaige Reparaturen dürfen nur durch die Herstellerfirma - welche Bauartgenehmigung besitzt - durchgeführt werden.

Für die genaue Überprüfung ist die Verwendung eines Verschleiß-anzeigers (zur Beweissicherung - Schieblehre verwenden) erforderlich, welcher von den Kupplungsherstellern bezogen werden kann.